

MERKBLATT

für Bauherr*innen,
Bauunternehmen und Bauleiter*innen



STADT
WÜRZBURG

Fachbereich
Umwelt- und Klimaschutz

Schutz gegen Baulärm

Baustellen im Einklang

mit den Nachbarn & der Umwelt, Teil 1

Stand: 03/2010

Baustellen geräuscharm betreiben & einrichten

Baustellen sind gemäß Art. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, vermeidbaren Nachteile oder vermeidbaren Belästigungen entstehen.

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zudem dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Grundsätzlich gilt also: Der Betrieb an jeder Baustelle muss möglichst geräuscharm abgewickelt werden, etwa durch lärm- bzw. emissionsarme¹ Baumaschinen oder geeignete Abschirmmaßnahmen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Immissionsrichtwerte

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt², bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen gegeben sind

Folgende Immissionsrichtwerte wurden festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a. Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind | 70 dB(A) |
| b. Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind | |
| tagsüber | 65 dB(A) |
| nachts ³ | 50 dB(A) |

¹ Siehe Merkblatt „Emissionsarme Baumaschinen“

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen vom 19.08.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160

³ zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr

c.	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	
	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d.	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	
	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e.	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	
	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f.	Kurgebiete, Krankenhäuser & Pflegeanstalten	
	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Zusätzlicher Immissionsschutz

Geräuschvolle Bauarbeiten während der Nachtzeit führen regelmäßig zu einer Überschreitung der genannten Immissionsrichtwerte und sind somit nicht zulässig.

Unabhängig von der Einhaltung der oben genannten Immissionsrichtwerte dürfen die im Anhang der 32. BImSchV genannten Baumaschinen in Wohngebieten, Kur- und Klinikgebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr generell nicht betrieben werden.

Folgen bei Nichtbeachtung

Wer den rechtlichen Bestimmungen zuwider handelt, muss mit Geldbuße oder sogar mit der Stilllegung der Baustelle rechnen. In besonders schwerwiegenden Fällen drohen Strafanzeigen wegen Körperverletzung.

Rechtsgrundlagen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_22.html

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/32_BImSchV.pdf

Bayerische Bauordnung (BayBO) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-9?AspxAutoDetectCookieSupport=1>